OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-850766/5/Bm/PW

Datum:

Linz, 9. Mai 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Herrn J W, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 16. Februar 2017, GZ: Ge20-31/19-2016, mit dem über Ansuchen der X OG die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage am Standort X, X, erteilt worden ist, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Eingabe vom 13. Mai 2016 hat die X OG, X, um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Verlagerung der Pelletsverladung einschließlich Holzstaubabsaugung, Errichtung eines Hackgutlagers sowie Einbau eines Lagerraumes am Standort X, X, auf dem Grundstück Nr. X, KG X, unter Vorlage von Projektsunterlagen angesucht.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 16. Februar 2017, GZ: Ge20-31/19-2016, wurde diesem Ansuchen Folge gegeben und die gewerbebehördliche Genehmigung für das beantragte Vorhaben gewerbebehördlich genehmigt.

2. Gegen diesen Bescheid hat Herr J W (in der Folge: Bf) innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben bzw. solange auszusetzen, bis ein gesetzlicher Zustand hergestellt sei.

Wie bei der Verhandlung am 16. Februar 2017 bereits festgehalten, sei der Flächenwidmungsplan falsch und widerspreche den Landesgesetzen des Landes Oberösterreich insbesondere der Raumordnung.

Von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land sei in einem E-Mail vom 16. August 2016 mitgeteilt worden „für die Objekte X, X, X und X liegen keine Betriebsanlagengenehmigungen vor.“ Diese Wohnhäuser würden sich auf einer X-Widmung befinden. Im Raumordnungsgesetz 1994 sei klar geregelt, was auf einer X-Widmung sein dürfe. Da kein Betrieb bei den genannten Adressen gemeldet sei, sei auch keine Betriebswohnung möglich. Weiters sei auch wahrscheinlich, dass die baulichen Gegebenheiten keine Betriebsanlagengenehmigung zulassen würden. Die Gemeinde X wolle auf keinen Fall den Flächenwidmungsplan ändern, da es die X-Widmung zerstören würde. Bei einer Änderung müsste die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land den Betrieben Auflagen erteilen wie z.B. Lärmschutzwand, Lärmschutzmaßnahmen usw.

Für das neu errichtete Gebäude gäbe es keine statischen Nachweise. Die Wände würden aus nebeneinander und übereinander gestapelten Betonwürfeln bestehen und sei die Wandstärke zu prüfen. Ebenso zu überprüfen sei der Abstand zur Straße und verfüge das neue Gebäude über kein Fundament. Diese Betonwürfel würden auch bei diversen Firmen zur Abtrennung von diversen Materialien verwendet werden. Dort sei es Standard, dass diese Betonwürfel mit den Radladern beim Befüllen der Schaufel verschoben würden. Es komme natürlich auch immer wieder vor, das ganze Wände einstürzen, wenn man die Betonwürfel zu viel verschiebe. Weiters gäbe es auch kein Fundament. Durch die Dachentwässerung auf die Straße würde auch Verletzungsgefahr bestehen.

Mit Eingabe vom 9. Mai 2017 wurde vom Bf ergänzend auf § 28 AschG und § 37 AstV hingewiesen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen ist

4. Das LVwG Oö. hat erwogen:

4.1. Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen

oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 77 Abs.2 GewO 1994 ist die Frage, ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn dies zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

4.2. Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Bf Nachbar im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 ist.
Das Mitspracherecht der Nachbarn im gewerbebehördlichen Betriebsanlagen-genehmigungsverfahren ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in zweifacher Weise beschränkt. Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn subjektiv–öffentliche Rechte zukommen und andererseits nur in jenem Umfang, in denen die Nachbarn solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht haben.
Der Nachbar ist daher in seinem Vorbringen grundsätzlich auf die Geltendmachung der Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten beschränkt; dies sind jene „Schutznormen“, die sich aus § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 ergeben.
Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes im Falle der Beschwerde einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der GewO 1994 im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitsprachrecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden.
Die Beschränkung des Mitspracherechts des Nachbarn im Gewerbeverfahren bedeutet also, dass das Verwaltungsgericht in Folge einer Beschwerde des Nachbarn keine Aspekte aufgreifen darf, hinsichtlich derer der Nachbar kein Mitspracherecht hat.

Vorliegend wurden vom Bf in der Beschwerde ausschließlich Einwendungen vorgebracht, die die Flächenwidmung und baurechtliche Aspekte betreffen.
Hierzu ist festzuhalten, dass der Gewerbebehörde eine Beurteilung, ob das Projekt raumordnungsrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften entspricht, im Rahmen des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens nicht zusteht, sondern hierzu ausschließlich die Baubehörde berufen ist.

Ebenso wenig bezieht sich die Stellungnahme des Bf vom 9. Mai 2017 auf Belange, die den Nachbarschutz im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 betreffen.

Da sich sohin das Beschwerdevorbringen ausschließlich auf Bereiche bezieht, hinsichtlich derer kein Mitsprachrecht des Nachbarn besteht und zudem die Vollziehung dieser Angelegenheiten nicht in die Kompetenz der Gewerbebehörde fällt, war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier